

**Schneider & Zajontz**

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

# Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühren

**Bürgerinformationsveranstaltung**

**Abensberg, 16.09.2014**

**Referent:**

**Klaus Spahn**

**Geschäftsführer / Rechtsanwalt**

**Schneider & Zajontz**

**Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH**

**Jakob-Engel-Straße 2**

**91171 Greding**

**Tel.: 08463/6 02 94-29**

**Fax: 08463/6 02 94 -28**

**E-Mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)**

**<http://www.schneider-zajontz.de>**

# Wer sind wir

**Schneider & Zajontz**

**Personal**

**Organisations- /  
Personalberatung**

**Stadtmarketing /  
Bürgerservice**

**Verwaltungsreform /  
Geschäftsprozess-  
optimierung**

**Beratung**

**Abgaben**

**Beitragskalkulation  
Gebührenkalkulation**

**Einzelveranlagung  
Grundstücke**

**Betriebsabrechnung**

**Versiegelungskataster**

**Anlagenachweise  
Abschlüsse**

**Steuerliche Beratung**

**Anlagen- und Ver-  
mögensbewertung**

**Jahresabschluss und  
Steuererklärung**

**Wirtschaftlichkeits-  
berechnung**

**Recht**

**Rechtliche Beratung**

**Abgaben- und  
Streitverfahren**

**Privatisierung und  
Outsourcing**

**Betriebsform**

# AGENDA

1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)
2. Zum Satzungsrecht der Entwässerungseinrichtung Abensberg
3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € /m<sup>3</sup>“ in Abensberg. Schmutzwassergebühr: 1,51 €/m<sup>3</sup>  
Frischwasserbezug
4. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung Abensberg / Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
5. Zum Flächenermittlungsverfahren
6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer

## 1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)

Die Stadtwerke Abensberg beseitigen das in Abensberg anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. In Abensberg gibt es **zwei** technisch und rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtungen:

Die **Einrichtung Abensberg** für das ganze Stadtgebiet, ausgenommen das Gebiet der Einrichtung Hörlbach. Und die **Einrichtung Hörlbach** selbst mit den Ortsteilen Lehen, Mitterhörlbach, Oberhörlbach und Unterhörlbach.

### Entwässerungseinrichtung Abensberg:

Abwassergebühr: Seit vielen Jahren 1,90 €/m<sup>3</sup>. Darin waren auch die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten (erhoben wurde eine sogenannte „Abwassereinheitsgebühr“).

## 1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)

Jeder Gebührenschuldner beteiligt sich damit umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die Anwendung dieses „Frischwassermmaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 in Abensberg nicht mehr zulässig, da der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % ist. Diese Tatsache ist der Stadt erst seit Oktober 2013 bekannt.

## 2. Zum Satzungsrecht der Entwässerungseinrichtung Abensberg

### 2.1 Satzungsrecht bis April 2014

**Für die beiden Einrichtungen Abensberg gibt es die Stammsatzung**

- **EWS**, datierend vom 27.11.2008 mit Stand der Änderungssatzung vom 21.05.2010. **Diese Satzung ist wirksam.**

**Und es gibt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Einrichtung Abensberg**

- **BGS-EWS**, datierend vom 01.06.2001 mit dem Stand der letzten Änderungssatzung vom 20.05.2010 Die **BGS-EWS** ist im hier allein interessierenden **Gebührenteil** (§§ 9-13 und § 14 soweit er die Gebührenschuldner betrifft) **unwirksam.**

## **2.2 Beschlussfassung GS-EWS für die Einrichtung Abensberg mit SW-Gebührensatz rückwirkend ab 01.01.2013**

Die letzte Abrechnung der „Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg ist für das Kalenderjahr 2012 rechtswirksam und abschließend erfolgt. Offene Rechtsbehelfsfälle existieren nicht.

Für 2013 und die Folgejahre war eine Neukalkulation der neuen getrennten Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2013–2016 vorzunehmen. Dies bedingt eine rückwirkende Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2013. Nur so ist Rechtssicherheit für die Abrechnungen 2013 und die nachfolgenden Jahre zu schaffen.

**3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € /m<sup>3</sup>“ in Abensberg. Schmutzwassergebühr: 1,51 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug**

Beim Erlass der neuen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Einrichtung Abensberg (GS-EWS - April 2014) Orientierung an Höhe der Abwassereinheitsgebühr von 1,90 €/m<sup>3</sup>. Eine Mehrbelastung der Bürger sollte vermieden werden. Wäre die Schaffung der zwei getrennten Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) anstelle der bisherigen Abwassereinheitsgebühr rechtlich nicht erforderlich, bliebe es bei dem bisherigen Einheitsgebührensatz von 1,90 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug. Die „Gesamtgebührenhöhe“ wird somit nicht verändert. Auf dieser Basis ergibt sich für die Jahre 2013-2016 der in der GS-EWS ausgewiesene Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 1,51 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.



**BISHER (Einheitsverteilungsmaßstab):**


$$\frac{SW \text{ €} + NW \text{ €}}{m^3} = \text{Abwassereinheitsgebühr } 1,90 \text{ €/m}^3$$

**Ab 01.01.2013 (getrennter Gebührenmaßstab):**

$$\frac{SW \text{ €}}{m^3} = \text{Schmutzwassergebühr } 1,51 \text{ €/m}^3$$

$$\frac{NW \text{ €}}{m^2} = \text{Niederschlagswassergebühr ... ? €/m}^2$$

## Was für die Einrichtung Abensberg noch wichtig ist

Eine Abrechnung 2013 und Vorausleistungen für 2014 erfolgen nur für die SW-Gebühr. Für das Kalenderjahr 2013 findet keine Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages zu den Vorausleistungen der Einheitsgebühr 2013 statt; Einbehalt eines etwaigen Saldos aufgrund bestandskräftiger Vorausleistungsbescheide.

Die Mieter und Vermieter wurden wegen des Umgangs mit den Kosten der NW-Gebühr in der Betriebskostenabrechnung 2013 (Normalfall: 01.01.2013-31.12.2013) informiert:

[http://www.abensberg.de/pdf/buergerinfo/buergerinfo\\_sonderausgabe\\_april\\_2014\\_internet.pdf](http://www.abensberg.de/pdf/buergerinfo/buergerinfo_sonderausgabe_april_2014_internet.pdf)

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2013 und 2014 ist für das Folgejahr 2015 geplant. Bis dato keine Kalkulation für die Niederschlagswassergebühr möglich. Grund: Einleitende versiegelte Flächen in m<sup>2</sup> sind noch unbekannt und müssen noch ermittelt werden.

## Was gilt für die Einrichtung Hörlbach

Die getrennte Abwassergebühr wird auch (zu einem allerdings erst noch zu bestimmenden zukünftigen Zeitpunkt) für die Einrichtung Hörlbach eingeführt werden. Über den Zeitpunkt der Gebührenerhebung (Einführung getrennter Abwassergebühren) muss der Stadtrat noch entscheiden. Insoweit gibt es auch noch keine Kostenberechnung. Aussagen zur Höhe der zukünftigen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr lassen sich für diese Einrichtung noch nicht machen.

#### 4. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung Abensberg / Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:  
(Kosten für 1 Jahr als Durchschnitt der Jahre 2013-2016) 1.190.050 €

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch m<sup>3</sup> Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die „fiktive Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg auch für den Bemessungszeitraum 2013 1,90 €/m<sup>3</sup> (1.190.050 € Gesamtkosten geteilt durch 625.000 m<sup>3</sup>).

Die ab 01.01.2013 geltenden getrennten Abwassergebühren berechnen sich, indem die 1.190.050 € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Es entfallen auf:

- die Schmutzwasserbeseitigung 944.855 €
- die Niederschlagswasserbeseitigung 245.195 €

Kalkuliert pro Jahr ist ein Frischwasserverbrauch für alle Gebührenschuldner von 625.000 m<sup>3</sup>.

Daher werden, beginnend mit dem Jahr 2013, nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m<sup>3</sup> verbrauchtes Frischwasser geteilt (944.855 € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 625.000 m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser). Die Schmutzwassergebühr beträgt damit nur noch 1,51 €/m<sup>3</sup>.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr lässt sich noch nicht nennen.

Wir bilden aber ein **Beispiel** und nehmen eine gebührenpflichtige Fläche der Einrichtung Abensberg von 1.000.000 m<sup>2</sup> an.

Die Niederschlagswassergebühr wird bei der getrennten Abwassergebühr nach den m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche ermittelt (245.195 € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,0 Mio. m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem **Rechenbeispiel** daher 0,24 €/m<sup>2</sup>.

## 5. Zum Flächenermittlungsverfahren

Um die Gebührentrennung durchführen zu können, müssen die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Diese Ermittlung erfolgt nach einem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Maßstab

### **Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB)**

mittels Digitaler Flurkarte (DFK), Befliegungsdaten und Abflussbeiwerten. Dieses Verfahren führt zu Kosten, die durch die Gebührenschuldner finanziert werden müssen. Die Einführungskosten werden ca. 52.000 € betragen.

Grundlage für die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen ist die Summe der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke, die direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

Die Ermittlung der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke in Abensberg ist durch ein Befliegungsverfahren und die Auswertung der Befliegungsdaten mit Zuordnung der ermittelten Flächen zu jedem Flurstück erfolgt.

So werden aus Luftbildern Flächen....



Die Festlegungen zum Flächenermittlungsverfahren wurden in § 4 Abs. 1 der GS-EWS getroffen.

„Überbaute Flächen“ bedeutet: Dachüberstandsflächen der Gebäude. Und „darüber hinaus befestigte“ Flächen bedeuten die außerhalb des Dachüberstandes befindlichen Bodenflächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und/oder Flächen auf die Baustoffe aufgebracht worden sind.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich

- der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgebende Anteil der Grundstücksfläche und
- der maßgebende Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

wie dies im nachstehenden Beispielfall verdeutlicht wird:



## Beispielfall:

Grundstücksfläche laut DFK (digitaler Flurkarte) 1.000 m<sup>2</sup>. Überbaute Fläche 150 m<sup>2</sup>; darüber hinaus befestigte Fläche 90 m<sup>2</sup>. Anhand des daraus resultierenden Anteils der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen an der Gesamtfläche des Grundstücks wird jedes Grundstück einer GAB-Stufe zugeordnet. Im Beispielfall sind  $90 \text{ m}^2 + 150 \text{ m}^2 = 240 \text{ m}^2$  von  $1.000 \text{ m}^2$ , damit 24 %. Damit findet für den Beispielfall die Zuordnung zur Stufe 2 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,25 statt. Die Stufe 2 umfasst dabei Abflussbeiwerte von 0,21-0,30. Für das  $1.000 \text{ m}^2$  große Grundstück werden in Stufe 2 also alle Fälle der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen von  $210\text{-}300 \text{ m}^2$  eingruppiert. Im Beispielfall wird das Grundstück mit 25 % von  $1.000 \text{ m}^2$  Grundstücksfläche und also mit  $250 \text{ m}^2$  zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Die Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) betragen nach § 4 Abs. 4 GS-EWS für die Stufen 0-9:

<b>Stufe</b>	<b>Mittlerer Gebietsabflussbeiwert (GAB)</b>	<b>Abflussbeiwert von - bis</b>
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

In der Satzung ist eine **Korrekturmöglichkeit (Antrag)** vorgesehen (s. § 4 Abs. 5 GS-EWS); damit besteht für die Gebührenschuldner die Möglichkeit, die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen für ihr Grundstück im Fall der Unrichtigkeit zu korrigieren. Dieses Verfahren wird nachfolgend unter Ziff. 6 erläutert.

Voraussetzung für einen Antragserfolg ist: Eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen, die zu einer Einordnung in die nächst niedrigere (oder: höhere) GAB-Stufe führt, wird nachgewiesen. Z.B. dadurch, dass der Eigentümer im vorstehenden Beispielsfall nachweist, dass das Niederschlagswasser für seine „darüber hinaus befestigten“ Flächen (Bodenflächen = 90 m<sup>2</sup>) komplett auf dem Grundstück versickert. Denn dann sind nur 150 m<sup>2</sup> der Grundfläche abrechnungsfähig. 150 m<sup>2</sup> von 1.000 m<sup>2</sup> entsprechen 15 %, damit wird das Grundstück der GAB-Stufe 1 zugeordnet.

## 6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer

### 6.1 Informationen für Grundstückseigentümer

Schriftliche Informationen über die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen seines Grundstücks und die Zuordnung des Grundstücks zu einer der 10 Stufen (s. dazu vorstehend Ziff. 5). Die aus dieser Zuordnung resultierende gebührenpflichtige Fläche erhält jeder Gebührenschuldner durch:

- ein **Anschreiben** (1-fach)
- einen maßstäblichen **Lageplan** (2-fach) mit allen überbauten Flächen und allen darüber hinaus befestigten Bodenflächen
- einen **Informationsbogen** zur Flächenermittlung (2-fach) mit Größeninformation (m<sup>2</sup>, abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) für jede Fläche.
- eine **Informationsbroschüre**.

# Anschreiben

## STADTWERKE ABENSBERG - Finanzverwaltung -



Stadt Abensberg – Stadtwerke, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg

Freibad  
Gillamoos  
Kläranlage  
Tiefgarage  
Wasserwerk  
Wärme

Bad Gögginger Weg 2  
93326 Abensberg

Einführung der getrennten Abwassergebühr  
Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen

Sachbearbeiter:  
Herr Eichstädter

Zimmer: 14

Tel.-Nr.:  
09443/91891-66

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abensberg, 12.09.2014

Ihr Zetohenvor:

wie Ihnen sicherlich bekannt sein wird, hat der Stadtrat der Stadt Abensberg beschlossen, rückwirkend zum 01.01.2013 die getrennte Abwassergebühr für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Abensberg einzuführen. Die getrennte Abwassergebühr wird auch (zu einem allerdings erst noch zu bestimmenden zukünftigen Zeitpunkt) für die Einrichtung Hörbach eingeführt werden.

Unser Zetohenvor:  
IV/40

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern lediglich der bisher schon vorhandene Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem neuen Maßstab verteilt. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Abrechnung der Kanalgebühren nach dem Frischwassermaßstab in mehreren Urteilen beanstandet hat. Mit der neuen Abwasserberechnung entspricht die Stadt Abensberg den Anforderungen der Rechtsprechung. Zugleich soll eine größere Transparenz und eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

Steuernummer:  
132/114/78017

USt-Id.Nr.: DE204229635

Getrennte Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufgeteilt werden nach dem Aufwand für die

- Schmutzwasserbeseitigung und für die
- Niederschlagswasserbeseitigung.

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 17.30 Uhr

Das hat zur Folge, dass es eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr geben wird. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) berechnet. Der Schmutzwassergebührensatz wird für die Jahre 2013 – 2016 1,51 €/m<sup>3</sup> betragen. Bei der Niederschlagswassergebühr sind die überbebauten und die darüberhinausgehenden befestigten Flächen Ihrer Grundstücke maßgebend. Die Ermittlung der überbebauten und befestigten Flächen erfolgt nach dem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Grundstücksabflussbeiwertmodell mittels Befliegungsdaten, digitaler Flurkarte und Abflussbeiwerten. Erst nach der Ermittlung der insgesamt vorliegenden Flächen kann die Niederschlagswassergebühr kalkuliert werden.

Telefonvermittlung:

09443/91891-0

Telefax: 09443/91891-69

Internet:

www.abensberg.de

Die gebührepflichtige Fläche Ihres/r Grundstücks/e errechnet sich folgendermaßen:  
Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert = gebührepflichtige Grundstücksfläche

Die Grundstücksabflussbeiwerte lauten wie folgt:

GAB-Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

Die Einstufung Ihres Grundstücks/ Ihrer Grundstücke in die jeweilige GAB-Stufe können Sie den anliegenden Lageplänen entnehmen. Hinweis: Im Fall einer wirtschaftlichen Einheit gilt dies allerdings nicht. Aktuell ist nur die flurstücksgenaue Flächenzuordnung erfolgt. Durch die Zusammenfassung der gebührepflichtigen Flächen nebst Grundstücksbildung können sich abweichende Gesamtergebnisse ergeben. In den dazugehörigen Informationsbögen sind die im Lageplan dargestellten Teilflächen ausgewiesen. Die Einleitung der Flächen wird widerleglich vermutet.

Soweit die ermittelten Flächen aus der Befliegung nicht richtig sein sollten und/oder die Vermutung der Einleitung nicht zutrifft, können Sie auf Antrag eine Herauf- oder Herabstufung in die entsprechende GAB-Stufe beantragen. Die Stadtwerke Abensberg behalten sich jedoch vor, Ihre Angaben gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.

*Hinweis: Im Falle von Wohneigentumsgemeinschaften wird nur der Verwalter und dort, wo ein Verwalter nicht bestimmt ist, nur ein Miteigentümer angeschrieben.*

Zur Beratung bei den Anträgen wird ein Informationsbüro eingerichtet. Die Termine sind nur dann wahrzunehmen, wenn Sie die ermittelten Flächen oder die Einleitungssituation widerlegen möchten. Das Informationsbüro befindet sich im Aventinum, Osterriedergasse 6, 93326 Abensberg, und ist an folgenden Tagen geöffnet:

**vom 22.09. bis 02.10.2014, jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr.**

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter Herr Eichstädter (Tel. 09443/91891-168) und zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, zur Information den Internetauftritt der Stadtwerke Abensberg zu nutzen ([www.abensberg.de](http://www.abensberg.de)).

Erhalten wir bis zum 17.10.2014 keine Nachricht von Ihnen, wird die Gebührenerhebung nach den Ihnen mitgeteilten Angaben vorgenommen.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schmid  
Werksleiter

Anlagen:

Lageplan und Informationsbogen zur Flächenermittlung (je 2-fach)

# Lageplan und Informationsbogen

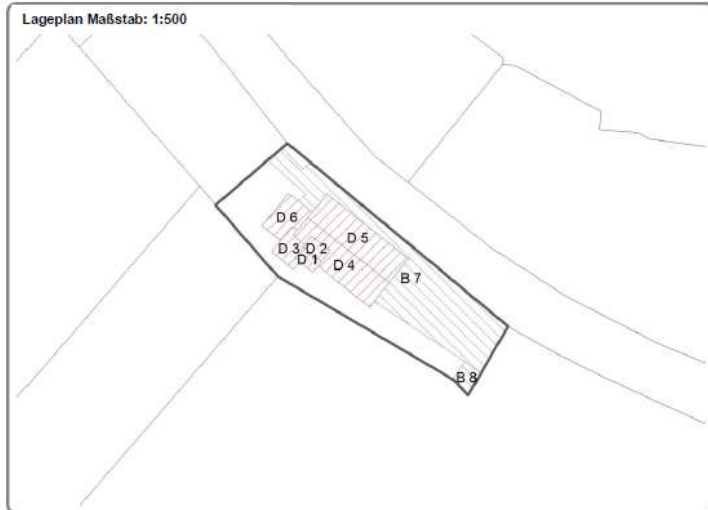
## LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR



Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschildner Stadt Abensberg Stadtplatz 1 93326 Abensberg	Gemarkung: Amhofen	Flurstücksnummer: 6008/34/6
	Lagebezeichnung: Amhelmstraße 18	Größe in m²: 461
Laufende Nummer: 15319	Einleitende Fläche in m²: 308	Quotient: 0,67
Versandnummer: 3124	GAB-Stufe: 6	Gebührenpflichtige Fläche: 299,65

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Lageplan Maßstab: 1:500



## Informationsbogen zur Flächenermittlung



Name:  
Stadt Abensberg

Laufende Nummer:  
15319

### Flächen aus dem Lageplan

Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben (abgerundet auf volle m²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m², die <b>nicht</b> einleitet	Anteil der Fläche in m², die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m³ (20 m² je 1 m³)
D 1	5			
D 2	5			
D 3	10			
D 4	43			
D 5	51			
D 6	18			
B 7	169			
B 8	7			
Summe einleitende Fläche		0,0		

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Gebäuden, Garagen sowie Nebengebäuden ist die jeweilige Dachüberstandsfläche angesetzt. „Flächenfallen“ (Bagatellgrenze bis 5 m<sup>2</sup>) wurden nicht angegeben. Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit, die Richtigkeit der Flächenangaben (Versiegelung und Größe) zu überprüfen und die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen zu korrigieren.  
**Vermutet wird**

1. die Richtigkeit der aus der Befliegung ermittelten überbauten und befestigten Flächen. Und
2. der Anschluss dieser Flächen.

**Auf Antrag** kann eine Herauf- oder Herabstufung in die nächst niedrigere GAB-Stufe, z.B. Stufe 1 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,15 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,11- 0,20) bzw. Stufe 3 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,35 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,31-0,40), **erfolgen**.

**Es empfehlen sich für den jeden Gebührenschuldner folgende Prüfungs- und etwaige Maßnahmenschritte:**

## 1. Schritt:

Prüfung der Richtigkeit der überbauten Grundstücksflächen. Und der darüber hinaus befestigten Bodenflächen außerhalb der Dachüberstände. Bei den überbauten / befestigten Flächen (Hofeinfahrten, Kfz-Stellplätze, Fußwege etc.) spielt die Art der Versiegelung keine Rolle. Alle Versiegelungsarten (wie z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Beton, Asphalt) sind gleich zu behandeln.



## 2. Schritt:

Alle überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des Grundstücks sind nur dann anzusetzen, wenn sie entweder über die Grundstücksentwässerungsanlage / Grundstücksanschluss oder aufgrund eines vorhandenen Gefälles über die Straßenentwässerung in den Kanal **oder** einen anderen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung entwässern (d.h. angeschlossen sind). Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem, an ein offenes Grabensystem oder eine Versickerungsanlage im öffentlichen Bereich angeschlossen ist! Diese „Anschlussfrage“ ist maßgebend dafür, ob eine Fläche niederschlagswassergebührenpflichtig ist – oder nicht. Wenn eine Fläche (ganz oder teilweise) nicht angeschlossen ist, dann ist sie auch (ganz oder teilweise) nicht gebührenpflichtig. In diesem Fall kann - wie auch bei Unrichtigkeit der Flächenangabe (s. 1. Schritt) - ein Antrag mit Angabe der nicht angeschlossenen Flächen vorgenommen werden.

### 3. Schritt (nur für Zisterneninhaber):

Für Zisternen (soweit solche bekannt sind, wird dies schon mitgeteilt und im Übrigen auch im Rahmen der Anhörung als Information festgehalten) gibt es ab einer Mindestgröße von 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einen Flächenabzug von je 20 m<sup>2</sup> der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Eine **Zisterne** ist eine mit dem Erdboden festverbundene, unterirdisch oder oberirdisch installierte Sammelvorrichtung mit Abdeckung und Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung.

## Hinweis zum Antrag:

Der Antrag mit der Korrektur der Flächenangaben / Angabe der nicht angeschlossenen Fläche kann formlos erfolgen. Und zwar durch Rücksendung des entsprechend ausgefüllten Informationsbogens zur Flächenermittlung (1-fach) an die Stadtwerke Abensberg. Oder durch eine Information im Bürgerinformationsbüro. Oder durch eine persönliche oder sonstige schriftliche Information gegenüber den Stadtwerken. Auch gerne per E-Mail an: [vga@abensberg.de](mailto:vga@abensberg.de).

**Beispielsfälle zur Antragstellung werden nachfolgend erläutert.**

## 6.2 Beispielfälle

Ausgangspunkt für alle Fälle ist das Beispiel von Blatt 22 der Präsentation.

**Beispiel 1:** Alle Flächengrößen (D 1 bis B 8) sind richtig angegeben. Und alle Flächen sind einleitend! Wie ist dann der Informationsbogen auszufüllen? S. nachstehend Spalte K 2. Ist ein Antrag zu stellen ? **Nein!**

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m², die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m², die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m³ (20 m² je 1 m³)
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	169		169	
B 8	7		7	
Summe einleitende Fläche	308	0,0	308	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014 Max Mustermann (für die Stadt Abensberg)

Ort, Datum Unterschrift

**Beispiel 2:** Alle Flächengrößen (D 1 bis B 8) sind richtig angegeben.  
Die Flächen D 6 und B 8 versickern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m <sup>2</sup> ) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m <sup>3</sup> (20 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> )
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	
D 5	51		51	
D 6	18	18		
B 7	169		169	
B 8	7	7		
Summe einleitende Fläche	283	0,0	283	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  m<sup>3</sup>

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014

Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Ort, Datum

Unterschrift

<b>Gemarkung:</b> Arnhofen	<b>Flurstücksnummer:</b> 6008/34/6
<b>Lagebezeichnung:</b> Arnhelmstraße 18	<b>Größe in m<sup>2</sup>:</b> 461
<b>Einleitende Fläche in m<sup>2</sup>:</b> <del>308</del> <b>283</b>	<b>Quotient:</b> <del>0,67</del> <b>0,61</b>
<b>GAB-Stufe:</b> <b>6</b>	<b>Gebührenpflichtige Fläche:</b> <b>299,65</b>

**Beispiel 3:** Die Flächengröße B 7 ist falsch, nämlich um 15 m<sup>2</sup> zu groß angegeben. Bei der Fläche D 4 versickert das Niederschlagswasser von einer Dachhälfte (22 m<sup>2</sup>) auf dem Grundstück. Und es gibt eine Zusatzfläche (B 9) mit 7 m<sup>2</sup>.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m <sup>2</sup> ) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m <sup>3</sup> (20 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> )
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43	22	21	
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	<del>169</del>		154	
B 8	7		7	
B 9			7	
Summe einleitende Fläche	278	0,0	278	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  m<sup>3</sup>

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014 Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Ort, Datum Unterschrift

**Gemarkung:** Arnhofen **Flurstücksnummer:** 6008/34/6

**Lagebezeichnung:** Arnhelmstraße 18 **Größe in m<sup>2</sup>:** 461

**Einleitende Fläche in m<sup>2</sup>:** **308** **278** **Quotient:** **0,60** **0,67**

**GAB-Stufe:** ~~6~~ **5** **Gebührenpflichtige Fläche:** **253,55** **299,65**

Anmerkung auf Lageplan:

Flächengröße B 7 ist zu groß angegeben. Tatsächlich nur 154 m<sup>2</sup> (15,4 m x 10 m).

Zusatzfläche B 9 mit 7 m<sup>2</sup>.

**Beispiel 4:** Die Flächengrößen D 1 bis B 8 sind richtig angegeben. Die schwach versiegelten Flächen B 7 und B 8 versickern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück. Die Fläche D 4 ist an eine 4 m<sup>3</sup> große Brauchwasserzisterne angeschlossen.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m <sup>2</sup> ) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die <b>nicht</b> einleitet	Anteil der Fläche in m <sup>2</sup> , die einleitet	<u>Flächenabzug</u> für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m <sup>3</sup> (20 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> )
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	- 43
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	169	169		
B 8	7	7		
Summe einleitende Fläche	<b>89</b>	<b>0,0</b>	<b>132</b>	<b>- 43</b>

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  m<sup>3</sup>

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014 Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Ort, Datum Unterschrift

Gemarkung: Amhofen	Flurstücksnummer: 6008/34/6
Lagebezeichnung: Amhelmstraße 18	Größe in m <sup>2</sup> : 461
Einleitende Fläche in m <sup>2</sup> : <b>308</b> <b>89</b>	Quotient: <b>0,19</b> <b>0,67</b>
GAB-Stufe: <del>6</del> <b>1</b>	Gebührenpflichtige Fläche: <b>69,15</b> <del>299,65</del>

Zur Prüfung von Anträgen auf eine andere GAB-Einstufung für die Niederschlagswassergebühr wird ein **Informationsbüro** in den

**Stadtwerken Abensberg  
Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg**

eingerrichtet. Dieses ist wie folgt geöffnet:

**Montag, 22.09.2014 bis Dienstag, 07.10.2014  
jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**Samstag, 27.09.2014 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Am Freitag, den 03.10.2014 (Feiertag) und Samstag, den 04.10.2014 bleibt das Informationsbüro geschlossen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, stehen Ihnen zur Terminvereinbarung vom 17.09.2014 bis 19.09.2014 in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Heribert Eichstädter (09443 / 9189-168) oder
- Frau Marika Horn (09443 / 9189-169).



Weitergehende Informationen erhalten Sie bei:

**Stadtwerke Abensberg**  
**Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg**

**Ihre Ansprechpartner:**

Herr Heribert Eichstädter

Telefon: 09443/9189-168

E-Mail: [heribert.eichstaedter@abensberg.de](mailto:heribert.eichstaedter@abensberg.de)

**oder**

Frau Marika Horn

Telefon: 09443/9189-169

E-Mail: [marika.horn@abensberg.de](mailto:marika.horn@abensberg.de)

Telefax: 09443/9189-189

Internet: <http://www.abensberg.de/buergerservice/stadtwerke/kanal>

# Ihre Fragen



**Für weitere und ergänzende Fragen  
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**